

## Behauptungen zum Jugendschutzgesetz Richtig oder falsch?

Behauptung	Richtig oder falsch?	Paragrafen-Nummer (§)
Eine 14-jährige Schülerin darf bis 24 Uhr auf einen Disco-Abend.		
Ein 7-Jähriger darf für seinen Vater in einem Tabakladen Zigaretten kaufen.		
Ein Werbefilm für Whisky darf im Kino zu jeder Zeit gezeigt werden, nur im Fernsehen nicht.		
Jugendliche dürfen ihre Eltern mit ins Spielcasino begleiten, wenn sie selbst nicht spielen.		
Mit 15 darf ich bis Mitternacht weggehen.		
Ein 17-jähriger Junge darf an der Tankstelle Bier kaufen.		
Ein 12-Jähriger darf zu Hause rauchen, wenn es ihm die Eltern erlauben.		
Wenn man als 14-Jähriger harten Alkohol geschenkt bekommt, dann darf man ihn auch mit Freunden trinken.		
Man ist mit 14 Jahren noch ein Kind.		
Jugendlicher ist man bis zu seinem 18. Geburtstag.		
Ein 17-jähriges Mädchen darf bis 24 Uhr in ein Nachtlokal.		
Ein Kind darf auch in einen Film ab 16, wenn der Vater es begleitet.		
Mittags darf auch ein Kind alleine in eine Snackbar, um etwas zu essen.		
Ein 16-jähriger Schüler darf auf ein Vereinsfest bis morgens um 3 Uhr.		
Klar Schnaps ist tabu, aber ab 16 darf man Pralinen mit Alkohol essen.		
Ein Kind darf auf dem Jahrmarkt so viele Lose kaufen wie es möchte.		
Ein Kino muss die Altersbeschränkungen der Filme deutlich lesbar aushängen.		
Ein Junge, der heute 18 wird ist, darf sich mit Schnaps betrinken.		

### **Aufgabenstellung:**

*Nimm das Blatt mit den Auszügen aus dem Jugendschutzgesetz zur Hilfe und fülle die beiden hinteren Spalten aus.*

# Ausschnitte aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)

## § 1 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes

- sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind.
- sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

## § 3 Bekanntmachung der Vorschriften

(1) Veranstalter und Gewerbetreibende haben die für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.

## § 4 Gaststätten

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.

(3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

## § 5 Tanzveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient.

## § 6 Spielhallen, Glücksspiele

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

## § 9 Alkoholische Getränke

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche, andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

## § 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

(1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

## § 11 Filmveranstaltungen

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen darf Kindern und Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Filme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle (FSK) zur Vorführung vor ihnen freigegeben worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrfilme handelt, die vom Anbieter mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" gekennzeichnet sind.

(5) Werbefilme oder Werbeprogramme, die für Tabakwaren oder alkoholische Getränke werben, dürfen unbeschadet der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 nur nach 18 Uhr vorgeführt werden.